

Regierungsratsbeschluss

vom 24. April 2018

Nr. 2018/536

Holderbank: Aufhebung der Schutzzone der Bärenwil-Quelle der Wasserversorgung Langenbruck (BL)

1. Ausgangslage

- 1.1 Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 471 vom 11. Februar 1986 wurde die Grundwasserschutzzone für die Bärenwil-Quelle (VEGAS-Katasternr. 626242001) auf Gemeindegebiet Holderbank genehmigt. Die Bärenwil-Quelle diente der Beschaffung von Trink-, Brauch- und Löschwasser für den Ortsteil Bärenwil der Gemeinde Langenbruck BL.
- 1.2 Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Wasserverbundes Langenbruck-Holderbank, genehmigt mit RRB Nr. 2017/368 vom 28. Februar 2017, hat die Gemeinde Langenbruck beschlossen, künftig auf die Nutzung der Bärenwil-Quelle zu verzichten. Als Folge des neuen Wasserverbundes Langenbruck-Holderbank beantragt die Einwohnergemeinde Holderbank als Standortgemeinde der Schutzzone beim Regierungsrat die Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Bärenwil-Quelle.

2. Erwägungen

- 2.1 Es handelt sich um die Aufhebung eines kommunalen Nutzungsplanes im Sinne von §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Die Schutzzonenaufhebung ist durch den Regierungsrat zu genehmigen (§ 18 Abs. 1 PBG).
- 2.2 Der Gemeinderat Holderbank hat die öffentliche Planaufgabe der aufzuhebenden Grundwasserschutzzone vom 19. Mai 2016 bis 17. Juni 2016 durchgeführt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.3 Der Gemeinderat Holderbank hat die Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Bärenwil-Quelle am 5. Juli 2016 zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Abs. 3 PBG).
- 2.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Die Recht- und Zweckmässigkeit der Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Bärenwil-Quelle ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen.
- 2.5 Die übrigen mit RRB Nr. 471 vom 11. Februar 1986 genehmigten Grundwasserschutz-zonen bleiben unverändert bestehen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20), Artikel 29 Absatz 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) sowie § 2 und § 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Grundwasserschutzzone für die Bärenwil-Quelle, genehmigt mit RRB Nr. 471 vom 11. Februar 1986, wird ersatzlos aufgehoben. Die weiteren, mit demselben RRB genehmigten Grundwasserschutzzonen (Plan und Reglement) bleiben weiterhin unverändert bestehen.
- 3.2 Folgender Plan wird genehmigt:
 - Wasserverbund Langenbruch BL - Holderbank SO, Aufhebung der Schutzzone Bärenwilquelle, Situation 1:2'000, Plan Nr. 3597/8 vom 27.04.2016, BSB + Partner, Oensingen.
- 3.3 Folgende Dokumente, genehmigt mit RRB Nr. 471 vom 11. Februar 1986, werden angepasst bzw. fortgeschrieben:
 - Plan: Der «Schutzonen-Plan für die öffentlichen Quellen und jene von öffentlichem Interesse, Situation 1:5'000/500, Plan Nr. 6272/II vom 3. Juni 1985, genehmigt mit RRB Nr. 471 vom 11. Februar 1986» wird für die Bärenwil-Quelle aufgehoben. Die Gültigkeit der übrigen mit diesem Plan genehmigten Schutzzonen bleibt weiterhin unverändert bestehen.
 - Reglement: Das dazugehörige «Schutzonen-Reglement zum Schutzonen-Plan» wird für die Bärenwil-Quelle aufgehoben. Die Gültigkeit des Reglements für die übrigen im Reglement erwähnten Schutzzonen bleibt weiterhin unverändert bestehen.
- 3.4 Gewässerschutzrechtlich gelten im Gebiet der ehemaligen Grundwasserschutzzone der Bärenwil-Quelle ab Inkrafttreten dieses Beschlusses die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A_U.
- 3.5 Die Bärenwil-Quelle ist durch Rückbau oder Kappung an geeigneter Stelle physisch vollständig und dauerhaft vom Netz der öffentlichen Wasserversorgung zu trennen. Dabei ist darauf zu achten, dass die baulichen Anforderungen gemäss Lebensmittelgesetzgebung eingehalten, und dass im weiterhin genutzten Leitungsnetz keine Blindleitungen mit stehendem Wasser geschaffen werden.
- 3.6 Das Quellwasser der Bärenwil-Quelle darf nicht als Trinkwasser an Dritte abgegeben werden.
- 3.7 Das Quellwasser der Bärenwil-Quelle ist in ein Oberflächengewässer abzuleiten oder vor Ort so zu versickern, dass keine Schäden (inkl. Rutschungen) an Grundstücken oder Eigentum Dritter entstehen.
- 3.8 Die den Grundwasserschutz bzw. Quellwasserschutz betreffenden Anmerkungen über öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch der betroffenen Parzellen GB Holderbank Nrn. 74, 75 und 565 sind auf Kosten der Einwohnergemeinde Langenbruck BL zu löschen. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkungen im Grundbuch.

- 3.9 Die Gemeinde Holderbank hat dem Amt für Umwelt innert einem Monat ab Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses insgesamt 7 Genehmigungspläne gemäss Ziffer 3.2 einzureichen.
- 3.10 Die Gemeinde Holderbank hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten Fr. 523.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Holderbank, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten Amtsblatt:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
		<u>Fr.</u>	<u>523.00</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.069.001), mit 1 gen. Plan (folgt später), Sch, (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 / 80052 und 4252215 / 45820)

Amt für Umwelt, SO (SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.069.001 und VEGAS-Nr. 626242001)

Amt für Umwelt (DV; zwecks Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Gemeinde Holderbank, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank, mit 1 gen. Plan (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Langenbruck, Kräheggweg 1, 4438 Langenbruck, mit 1 gen. Plan (folgt später) (**Einschreiben**)

Amt für Umweltschutz und Energie, Dominik Bänninger, Rheinstrasse 29, Postfach, 4410 Liestal, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Kantonales Laboratorium, Ferdinand Reng, Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Holderbank: Aufhebung der Grundwasserschutzzone für die Bärenwil-Quelle.“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit der Bitte um Löschung der Anmerkungen im Grundbuch Holderbank gemäss Ziff. 3.8 des vorliegenden Beschlusses), mit 1 gen. Plan (folgt später)

Die Empfänger werden aufgefordert, ihre Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente, genehmigt mit RRB Nr. 471 vom 11. Februar 1986, welche ihre Gültigkeit teilweise verlieren, im Sinne von Ziff. 3.3 im Dispositiv des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben (sofern vorhanden).